

Praxisbeispiele von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

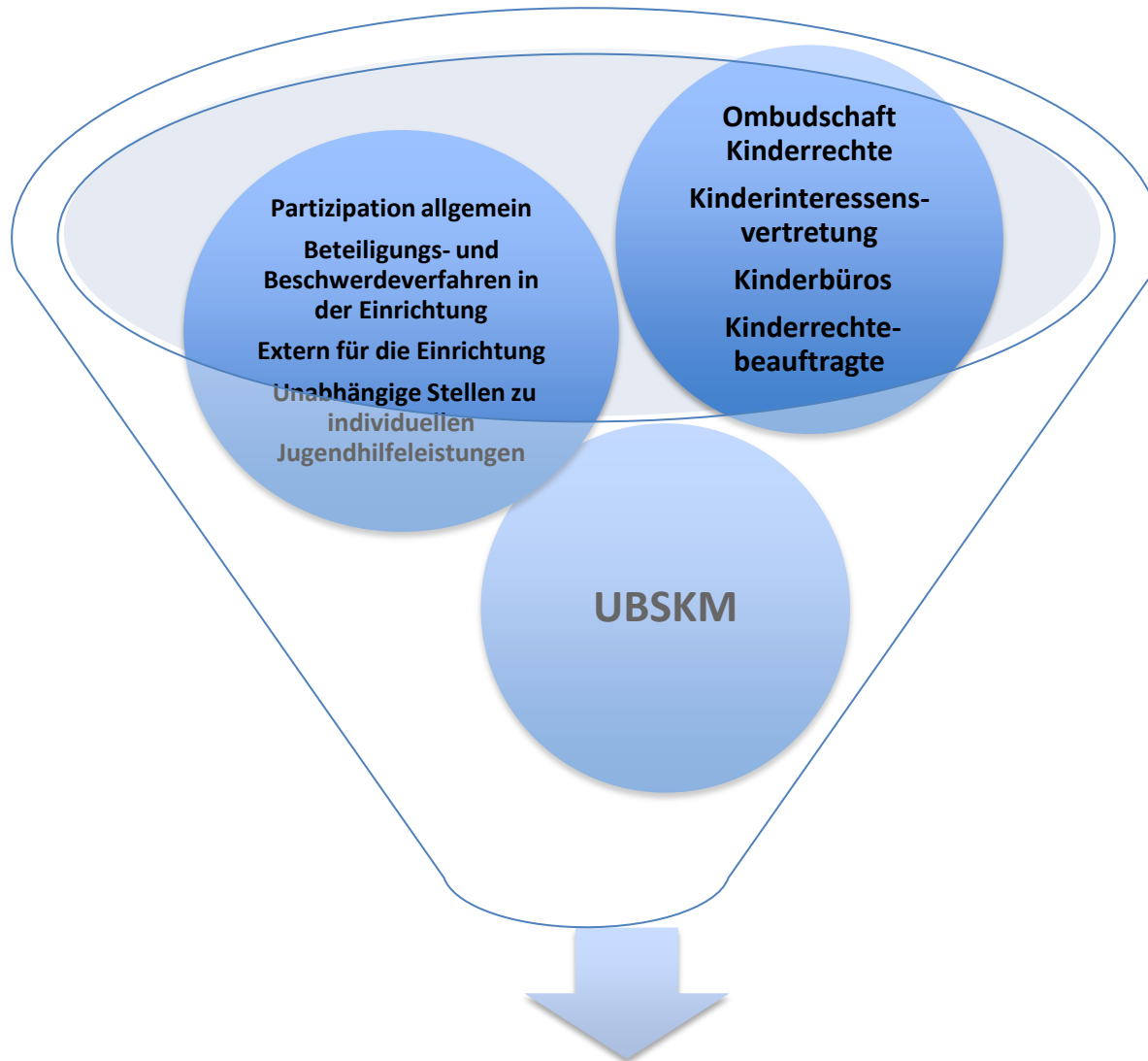
Prof. P. Schruth

Dialogforum – „Bund trifft kommunale Praxis“

29.06.2018

1. Status quo der Initiativen und Projekte
2. Beschwerde und Ombudschaft:
Begriffliche und methodische Einordnung
3. Ombudschaftliche Praxishinweise
4. Fachpolitische Anforderungen

1. Status quo der Initiativen und Projekte



Viele Zugänge zur Ombudschaft
in der Kinder- und Jugendhilfe

Bisherige ombudtschaftliche Praxisstruktur

Beschwerdestellen in Einrichtungen	Externe Ombudsstellen für eine Einrichtung	Unabhängige Ombudsstellen
z.B.	z.B.	z.B.
Beschwerdestellen	Ehemalige Bewohner/innen	Vereine, die ausschließlich diesen Zweck verfolgen
Beiräte der Kinder und Jugendlichen	Mitarbeiter/in des Kinderschutzbundes	Projekte/Initiativen von Wohlfahrtsverbänden oder Trägern
	Pfarrer/in	
	Ehem. MitarbeiterIn des LJA	

Impulse zur Entwicklung ombudtschaftlicher Beratungsstrukturen

1. Aufbau von Initiativen seit 2002
2. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft seit 2008
3. Politische Debatte und Rechtsgutachten (Wiesner 2012) zur rechtlichen Verankerung unabhängiger Ombudsstellen
4. Runde Tische (Abschlussberichte 2010/2011): Jugendhilfe trägt Verantwortung für die Sicherung der Rechte junger Menschen (auch in den eigenen Organisationen). Hier braucht es Anlaufstellen.
5. Das Bundeskinderschutzgesetz (2012) mit den Regelungen in den §§ 8a, 45 SGB VIII
6. Gesetzentwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2017) mit der gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen in einem neuen § 9a SGB VIII

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe

Stand 03/2018

Regionalstellen Ombudschaft
(DKSB LV SH)

Beschwerdestelle
für Kinder und Jugendliche
bei der Bürgerbeauftragten SH

Bremer Beratungsbüro
für Erziehungshilfen (BeBeE)

BerNi e.V.

Ombudsstelle Kinder- und
Jugendhilfe beim Bürger-
beauftragten RLP

Ombudschaft Jugendhilfe NRW
e.V. / Ombudsstelle

Ombudschaft Jugendhilfe NRW
e.V. / Fachstelle Ombudschaft

Ombudsstelle Kinder- und
Jugendhilfe RLP e. V.

Berliner Rechtshilfefonds
Jugendhilfe e.V. u.a.
Projekt BBO Jugendhilfe

BOJE e.V.

Kinder- und Jugendhilferechts-
verein e.V. Dresden

Unabhängige Ombudsstelle für
die Kinder- und Jugendhilfe in
Bayern e.V.

Projekt Ombudschaft Jugendhilfe

»Kinder haben Rechte«
Reutlingen/Tübingen e.V.

Initiative Habakuk

Ombudsstelle für Kinder- und
Jugendrechte in Hessen e. V.

Legende:

- Ombudsstellen mit Einzelfallberatung
- Ombudschaftliche Projekte zum Strukturaufbau
- Schwerpunktsetzung bei Bürgerbeauftragten

Gemeinsame Ziele aller Projekte/Initiativen

Eine Einigung herbeiführen bei Konflikten zwischen Betroffenen und Fachkräften der Jugendhilfe im Bereich der individuellen Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfeplan - (analog) gesteuerten Hilfen (§§ 13 Abs.2, 19, 27 ff., 35a, 41 SGB VIII) auf der Basis des SGB VIII und des SGB X
(Bei Leistungsgewährung, Leistungserbringung sowie Schnittstellen z.B. zum SGB XII, SGB II/III).

2. Begriffliche und methodische Einordnung

Beschwerde

umfasst jede Form von Rückmeldung, Feedback oder Anregungen der Adressatinnen und Adressaten.

Die jeweilige Äußerung kann direkt an die zuständige Fachkraft, an dessen Vorgesetzte/n oder auch eine extra dafür zuständige interne oder externe Stelle gerichtet werden (Urban-Stahl 2011 und Smessaert 2018).

Kontexte ombudtschaftlicher Beschwerdeverfahren

Verstärkungen des Verfahrens sind nötig, wenn...

...sich Betroffene nicht mit den Hilfen der Jugendhilfe auskennen?

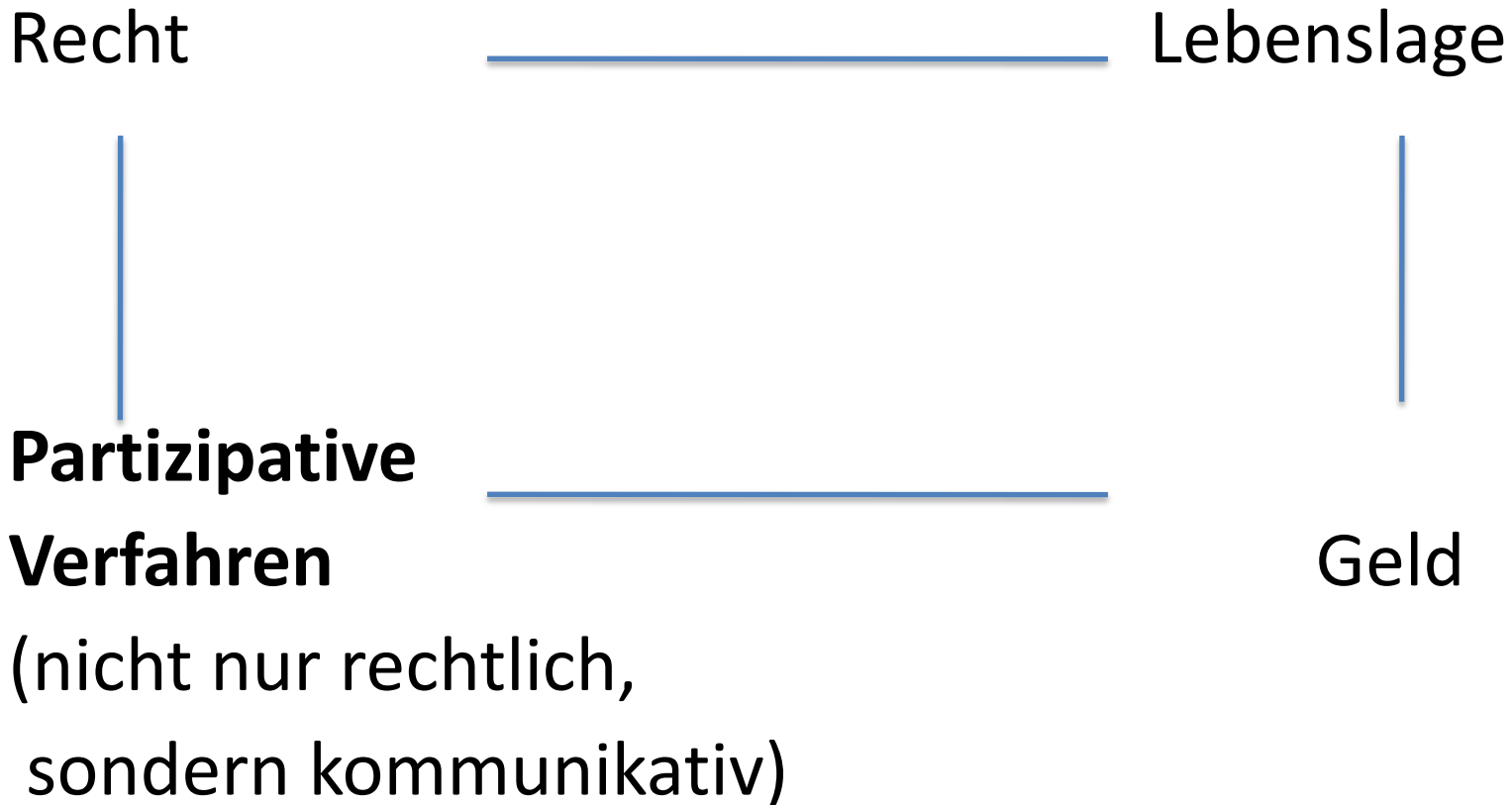
...Fachkräfte der Jugendämter fachliche Fehler machen?

...sich Betroffene wegen ihrer Probleme und ihrer begrenzten Einflussmöglichkeiten nicht ausreichend erklären, verständlich machen und ggf. durchsetzen können?

...Kinder und Jugendliche erzieherisches Unrecht erleben und dem in der Einrichtung schutzlos ausgeliefert sind?

...Kinder und Jugendliche Beschwerden haben, aber ihre Beschwerden nicht wahrgenommen bzw. ernst genommen werden?

„Verfahren“ im Viereck sozialstaatlicher Aufgabenerfüllung



Der begriffliche Kontext von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

1. Traditionell:

Aufklärung - Partizipation



Beteiligung - Beschwerde (als Rechtsschutz)

2. Intention:

Aufklärung- Partizipation - **Widerspruch**



Beteiligung - Beschwerde - Ombudschaft

Ombudschaft

ist ein spezifisches Konzept des Umgangs mit Beschwerden, welches sich

- durch ein besonderes Selbstverständnis und Vorgehen der Beteiligung und des Beistandes
- bei konflikthaften Erfahrungen und Auseinandersetzungen junger Menschen und ihrer Familien in bestimmten Praxisfeldern der Jugendhilfe auszeichnet.

Ombudstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden, weshalb sie zwingend extern anzusiedeln sind.

Methodik ombudtschaftlicher Beratung

1. **Vorrang** haben **Aufklärung** über bestehende Rechte und Verfahren.
2. „**Beistehen**“ (nach § 13 SGB X) in konflikthaften Auseinandersetzungen mit Fachkräften der Jugendhilfe zur Stärkung junger Menschen und ihrer PSB/ErziehungsB durch Information, Beratung und Begleitung (d.h. keine Anwalts- oder reine Mediationsfunktion).
3. Vermeidung von Stellvertretungen durch **Befähigung der Ratsuchenden**, weitestgehend eigenständig ihre Position wieder in die Hilfeplanung als kooperativer Verständigungsprozess einbringen zu können.

4. In einem **dialogischen Prozess** geht es nicht darum, die Ratsuchenden unbedingt zu ihrem Willen zu verhelfen: Ombudschaft berücksichtigt als Beschwerdestelle in besonderer Weise **die Interessen der Ratsuchenden als strukturell unterlegene Partei**.
5. Die Beratung ist am **Kindeswohl** orientiert, freiwillig, unabhängig, transparent und erfolgt im 4-Augen-Prinzip. Sie wird in den Ergebnissen durch Dokumentation und Reflexion gesichert.
6. Die Fachlichkeit der Beratung setzt **sozialpädagogisch und/oder juristisch erfahrene KollegInnen** voraus.
7. **Qualitätssicherung** durch Kooperation im Bundesnetzwerk (In Planung: Vom jetzigen Pilotprojekt dann Anfang 2019 zur Bundeskoordinierungsstelle durch das BMFSFJ)

3. Ombudtschaftliche Praxishinweise



Modellprojekt
BBO des BRJ e.V.
in Berlin

Auswertung von
„Stolpersteinen“ im
Verwaltungsablauf

(Leistungsgewährung)

BBO Modellprojekt Berlin (2014-2017)

1. Aufgabe:

Beratung von Beschwerden im Bereich HzE

2. Beratungsaufkommen (in 2017):

- 168 HzE-Fallberatungen mit Schwerpunkt auf stationären Unterbringungen (im Vordergrund standen: Aufklärung und Information);
- Häufig ging es um Beteiligung, aber auch Mitwirkung im Hilfeplanverfahren;
- SGB VIII-Gegenstände: insb. § 34 (47%), § 41 (27%), Pflegefamilien (15%) sowie § 35a + § 19;

- Zunahme von Fallanfragen junger Menschen mit einer Fluchtgeschichte;
- Gesteigerte Anfragen im Bereich Pflegekinder/Pflegefamilien sowie zu § 19 SGB VIII;
- Leichter Anstieg bei Inobhutnahmen;
- 65 Anfragen mit Vermittlung an andere Stellen (Lotsenfunktion);
- Die persönlichen Beratungsgespräche haben im Verhältnis zu Telefongesprächen ebenso zugenommen wie Begleitungen zum Jugendamt (Grund: Zunehmende Komplexität der Fallkonstellationen);
- Bei hohem Beratungsaufwand (30% aller Beratungen) wurden 28 Zeitstunden pro Fallanfrage benötigt. Im Durchschnitt: 16 Std./Fallanfrage.

„Stolpersteine“ im jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahren

Eine Auswertung von 96 Einzelfällen

ombudschaftlicher Beratung (BRJ e.V. 2016-2017):

1. Missachtung der Beteiligung junger Menschen und Ignoranz gegenüber der Lebenswelt des jungen Menschen im Hilfeplanprozess (sowie fehlendes Zusammenwirken aller Fachkräfte)
2. Hochschwelliges Verwaltungshandeln (Anforderungen an „Antragstellung“, sehr verzögerte Antragsbearbeitung, nur schwer zu bewältigende Anforderungen an die weitere Mitwirkung)
3. Fehlendes Vertrauensverhältnis mit der Folge von Motivationsverlusten (Herstellung eines V., aber besonders relevant als Stärkung der Selbstwirksamkeit junger Menschen gegenüber Machtasymmetrie)

4. Verletzender und entwürdigender Umgang (abwertende Äußerungen über den jungen Menschen statt Verständigungsorientierung)
5. Mandatskonflikte (Dominanz fiskalischen Denkens z.B. Mehrkostenvorbehalt beim Wunsch- und Wahlrecht statt bedarfsgerechter Leistungsgewährung)
6. Fehlende Kapazitäten der Leistungsanbieter (durch fehlende oder rückgebaute jugendhilfebezogener Infrastruktur, z.B. in der Jugendsozialarbeit)
7. Unklare Zuständigkeiten, Abwehr von Zuständigkeiten (junge Menschen werden zwischen den Rechtskreisen hin- und hergeschoben, § 16 SGB I – Pflicht zur Weiterleitung - funktioniert nicht in der Jugendhilfe)

5. Fachpolitische Anforderungen

An eine SGB VIII – Reform

- Der Bundestag hat den § 9a verabschiedet, der Bundesrat könnte noch zustimmen, hat das KJSG wohl auf Eis gelegt (?).
- Der § 9a hat zwar nur einen geringen Verbindlichkeitsgrad, ist dafür aber die begriffliche Anerkennung eines konkretisierbaren Beschwerderechts von jungen Menschen und ihren Familien und hat deshalb bundesweite Signalwirkung.

Am Gesetzesvorschlag festhalten?

„§9a Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

- Wegen des großen Bedürfnisses bei Ratsuchenden nach unabhängiger Beratung in der Jugendhilfe sollte der neue § 9a eine **Soll-Bestimmung** sein, um die Länder noch eindringlicher auf die Sicherstellung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren von jungen Menschen und ihren Familien zu verpflichten.

- Eine bundesgesetzliche Regelung sollte die **Unabhängigkeit** und **Weisungsungebundenheit** gesetzlich zur Voraussetzung ombudtschaftlicher Beratungsstellen machen.

Anforderungen an länderspezifische Konzeptentwicklungen

- Ombudtschaftliche Beratung ist in der Jugendhilfe eine anspruchsvolle Arbeit, die – so Urban-Stahl - einer engen **Kooperation mit Regelinstitutionen** bedarf (ggf. Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen).
- Einrichtungsbezogen ist die **Reform der §§ 45 ff.** und der „Heimaufsicht“ als eine gemeinsame Verantwortung aller zu entwickeln. Stichpunkte sind: Externe Ombudsstellen, Meldepflichten der Jugendämter, kooperative Arbeitsformen der Beteiligten im Beschwerdefall.

Länderspezifisch noch zu klären sind verschiedene Sicherstellungen und Übertragbarkeiten des Konzeptes der ombudtschaftlichen Beratung in der Jugendhilfe:

- Strukturelle Absicherung und Wahrung der Unabhängigkeit,
- Vorsicht vor inflationärem Gebrauch und damit Aushöhlung des ombudtschaftlichen Beratungsbegriffes in der Jugendhilfe,
- Einbeziehung von Ehrenamtlichen bei gleichzeitigem Ausbau hauptamtlicher Strukturen,
- Übertragbarkeiten auf Kita-Bereich, auf UMF, auf gU, auf Schnittstellen zum SGB II/III/XII?